

Nachlaß oder sein Erlös nicht direkt übergeben werden, erfolgt die Aushändigung an die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Vertragspartners.

(2) Gemäß der Bestimmung des Absatzes 1 dieses Artikels wird verfahren, wenn

- a) alle mit der Erbschaft verbundenen Abgaben und Gebühren bezahlt oder sichergestellt sind,
- b) das zuständige Organ die notwendige Genehmigung zur Ausfuhr der Nachlaßgegenstände oder für die Überweisung von Geldbeträgen erteilt hat.

Teil VI

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Artikel 56

Entscheidungen, die der Anerkennung und Vollstreckung unterliegen

(1) Die Vertragspartner anerkennen und vollstrecken unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen auf ihrem Territorium folgende Entscheidungen, die auf dem Territorium des anderen Vertragspartners ergangen sind:

- a) Gerichtsentscheidungen in Zivil- und Familiensachen und gerichtliche Vergleiche in diesen Sachen über vermögensrechtliche Ansprüche;
- b) Urteile in Strafsachen über Schadenersatzansprüche;
- c) Entscheidungen von Schiedsgerichten einschließlich Vergleiche in Wirtschafts- bzw. Handelsstreitigkeiten, wenn eine der Parteien eine wirtschaftliche Organisation ist.

(2) Gerichtsentscheidungen im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels sind auch Entscheidungen in Nachlaßsachen, die von den Organen eines Vertragspartners erlassen worden sind, die nach den innerstaatlichen Gesetzen ihres Staates für die Regelung in Nachlaßsachen zuständig sind.

(3) Inwieweit ein Rechtsstreit gemäß Absatz 1 Buchstabe c) dieses Artikels als Wirtschafts- bzw. Handelsache gilt, bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung des Schiedsgerichts zu vollstrecken ist.

Artikel 57

Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Entscheidungen nach Artikel 56 dieses Vertrages werden unter folgenden Voraussetzungen anerkannt und vollstreckt:

- a) wenn die Entscheidung nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium sie ergangen ist, rechtskräftig und vollstreckbar ist;
- b) wenn das Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung ergangen ist, in dem Verfahren nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Anerkennung oder Vollstreckung begehrt wird, oder nach diesem Vertrag zuständig war;
- c) wenn die unterlegene Partei, die am Verfahren nicht teilgenommen hat, nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Ent-

scheidung ergangen ist, ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen war und im Falle ihrer Prozeßunfähigkeit ordnungsgemäß vertreten werden konnte;

- d) wenn in dem gleichen Rechtsstreit zwischen den gleichen Parteien auf dem Territorium des Vertragspartners, auf welchem die Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken ist, nicht bereits früher von einem ordentlichen oder Schiedsgericht eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, oder wenn bei dem Gericht dieses Vertragspartners nicht schon früher ein Verfahren in dieser Sache anhängig wurde.

Artikel 58

Anerkennung von nichtvermögensrechtlichen Entscheidungen

Nichtvermögensrechtliche Entscheidungen der Gerichte des einen Vertragspartners werden auf dem Territorium des anderen Vertragspartners unter den in Artikel 57 dieses Vertrages vorgesehenen Bedingungen ohne weiteres Verfahren anerkannt.

Artikel 59

Anerkennung und Vollstreckung von Urkunden in Unterhaltssachen

Urkunden, die eine Verpflichtung zur Unterhaltszahlung enthalten und vor den zuständigen Organen für Vormundschaft auf dem Territorium des einen Vertragspartners errichtet wurden, werden auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners unter den in Artikel 57 dieses Vertrages vorgesehenen Voraussetzungen anerkannt und vollstreckt, soweit die Bestimmungen dieses Artikels auf Urkunden in Unterhaltssachen anwendbar sind.

Artikel 60

Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen der Schiedsgerichte

Entscheidungen der Schiedsgerichte werden anerkannt und vollstreckt, wenn neben den Bedingungen des Artikels 57 dieses Vertrages noch folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) wenn die Entscheidung auf Grund eines schriftlichen Vertrages über die Unterwerfung unter die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes für einen bestimmten Prozeß oder für künftige Prozesse aus einem bestimmten Rechtsverhältnis erfolgt ist, und wenn das Schiedsgericht im Rahmen seiner vereinbarungsgemäß festgelegten Befugnisse entschieden hat;
- b) wenn die Vereinbarung über die Unterwerfung unter die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes nach den Gesetzen des Vertragspartners rechtsgültig ist, auf dessen Territorium die Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden soll.

Artikel 61

Anträge auf Vollstreckung von Entscheidungen

(1) Der Antrag auf Vollstreckung einer Entscheidung kann unmittelbar bei dem zuständigen Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung vollstreckt werden soll, gestellt werden, oder bei dem Gericht, das in dieser Rechtssache in erster